

DER BUNDES MINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.072/96-1.13/88

II- 6441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

"Terrorstudie";

Anfrage der Abgeordneten
Dr. Pilz und Freunde an den
Bundesminister für Landesver-
teidigung, Nr. 3036/J

3018/AB

1989 -01- 26

zu 3036/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde am 30. November 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3036/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur Studie "Die subkonventionelle Ebene der Bedrohung" ist zunächst der Ordnung halber festzustellen, daß diese Arbeit schon im Jahre 1986, also noch vor meiner Amtsführung, entstanden ist. Ihre Verfasser gehören dem Institut für strategische Grundlagenforschung (ISG) der Landesverteidigungsakademie an. Ein konkreter Auftrag zur Verfassung der Studie wurde nicht erteilt, sondern sie wurde im Rahmen der generellen Aufgabenstellung des ISG, dem u.a. die Erforschung des modernen Kriegsbildes im konventionellen und nicht-konventionellen Bereich obliegt, erarbeitet. Daß die Ergebnisse dieser Studie nicht überall ungeteilte Zustimmung finden, liegt nun einmal im Wesen einer derartigen wissenschaftlichen Arbeit begründet.

Was die Schlußfolgerungen der Anfragesteller aus der gegenständlichen Studie betrifft, so handelt es sich hiebei durchwegs um Unterstellungen. So wird weder eine "Übernahme staatspolizeilicher Funktionen durch das Militär" vorgeschlagen, noch trifft es zu, daß "die Grünen"

- 2 -

mit der "westeuropäischen Guerilla" verglichen oder "Empfehlungen zur weiteren militärischen Behandlung der Grünen" gegeben werden. Ich kann darin nur einen weiteren Versuch erblicken, das Bundesheer als Träger der militärischen Landesverteidigung zu diskreditieren.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 7:

Mit Rücksicht auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz sehe ich mich nicht in der Lage, die Namen der Verfasser dieser Studie bekannt zu geben.

Zu 8:

Ja.

Zu 9:

Ich verweise auf meine obigen Ausführungen.

Zu 10:

Insgesamt erschienen bisher 36 "Studien und Berichte".

Zu 11:

Nein. Grundsätzlich kommen nur Mitarbeiter des ISG für Veröffentlichungen im Rahmen dieser Reihe in Betracht.

Zu 12:

Diese Entscheidung liegt prinzipiell im Verantwortungsbereich des Leiters des ISG.

Zu 13:

Die gegenständliche Studie war ursprünglich nicht für die Öffentlichkeit, sondern lediglich für den amtsinternen Gebrauch bestimmt. Da

- 3 -

aber die Zeitschrift WIENER für ihre Ausgabe 12/1988 eine auszugsweise Veröffentlichung und der Abgeordnete Dr. Pilz hiezu eine Pressekonferenz angekündigt hatten, sah sich das Bundesministerium für Landesverteidigung am 24. November 1988 veranlaßt, den Originaltext der Studie einigen Redaktionen zur Verfügung zu stellen, um eine sachliche Behandlung des Themas an Hand der Originalquelle sicherzustellen und der Gefahr allfälliger Textverfälschung oder manipulativer Textauswahl vorzubeugen.

Zu 14 und 15:

Die Studie wurde meinem Kabinett im August 1987 zugeleitet. Persönlich habe ich erst am 23. November 1988 über ihren Inhalt Kenntnis erhalten.

Zu 16:

Ich verweise auf die im Text und in den Fußnoten angeführten Quellen.

Zu 17:

Auf Grund der mir vorliegenden Informationen ist diese Frage zu verneinen.

Zu 18:

Bei der gegenständlichen Studie handelt es sich um das Ergebnis einer wissenschaftlichen Analyse, die naturgemäß unterschiedlich interpretiert werden kann. Hinsichtlich meiner persönlichen Auffassung hiezu verweise ich auf meine diesbezüglichen öffentlichen Äußerungen.

Zu 19:

Die Autoren vertreten an keiner Stelle die Ansicht, daß "die Grünen" als solche Teil einer subkonventionellen Bedrohung Österreichs sind; eine Beantwortung dieser Frage erübriggt sich daher.

Zu 20:

Da die Verfasser der Studie keinerlei konkrete Maßnahmen vorschlagen, erübriggt sich eine Beantwortung.

- 4 -

Zu 21:

Die Studie unternimmt keinen Versuch, "den Grünen" Bereitschaft zur Gewalt gegen Menschen zu unterstellen; wohl aber werden an Hand konkreter Zitate Ähnlichkeiten der Terminologie zwischen Ulrike Meinhoff und der ALÖ aufgezeigt. Eine Beantwortung erübriggt sich daher.

Zu 22:

Es wird nicht versucht, "die Grünen" mit Terroristen auf eine Stufe zu stellen; eine Beantwortung erübriggt sich daher.

Zu 23:

Es wird auch nicht versucht, "den Grünen" subversive Aktivitäten im Interesse eines anderen Staates zu unterstellen; eine Beantwortung erübriggt sich daher.

Zu 24:

Den Wählern der Grünen Alternative wird keine Bereitschaft zu illegalen Handeln unterstellt. Die von den Anfragestellern aus dem Zusammenhang gerissene Textpassage bezieht sich auf eine in der Studie angeführte Meinungsumfrage über die Bereitschaft zu Protestaktionen (vgl. S. 69); die dort aufscheinenden Werte der Bereitschaft zu illegalen, aber gewaltlosen Aktionen (je nach Anlaß zwischen 2 und 10 %) werden mit dem Prozentanteil der Grün-Alternativen Partei korreliert, ohne daraus aber Schlußfolgerungen im Sinne der Fragestellung zu ziehen. Eine darüber hinausgehende Beantwortung erübriggt sich daher.

Zu 25:

Da sich die zitierte Textstelle ausdrücklich gegen die Verfolgung gesellschaftskritischer Meinungen ausspricht, erübriggt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Zu 26:

Auch diese Frage beruht auf einem Mißverständnis und geht daher ins Leere. Die aus dem Zusammenhang gerissene Textpassage bezieht sich nämlich nicht auf eine allfällige Überwachung gesellschaftskritischer Haltungen, sondern auf die Vorbeugung gegenüber einem möglichen Übergang zu strafgesetzwidrigen Handlungen.

- 5 -

Zu 27:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigert sich ebenfalls, weil die Autoren der Studie eine Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung weder für die "Überwachung" noch für die "Abwehr auf Gesellschaftskritik beruhender Tätigkeiten" behauptet haben. Ich darf aber in diesem Zusammenhang auf die vom Nationalrat einstimmig gefaßte Entschließung vom 10. Juni 1975 zur umfassenden Landesverteidigung ("Verteidigungsdoktrin") verweisen, in der u.a. festgelegt ist, daß das Bundesheer - und zwar unabhängig von seinen sonstigen militärischen Aufgaben (hiezu gehört schon im Frieden insbesondere die ständige Beobachtung der militärischen Lage) - auch die anderen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung zu unterstützen hat.

Zu 28:

Die gegenständliche Studie wird innerhalb des Ressortbereiches als wissenschaftliche Arbeit im Bereich der strategischen Analyse verwendet. Sie steht darüber hinaus interessierten Ressortangehörigen als Informationsunterlage zur Verfügung.

Die Tatsache, daß diese Ausarbeitung in der Öffentlichkeit auch mancherlei Kritik hervorgerufen hat, ist für mich noch kein Grund, sie nicht weiter zu verwenden.

Zu 29:

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die "Beurteilung innenpolitischer Vorgänge sowie die Erstellung von diesbezüglichen Handlungsoptionen" durch den Bundesminister für Landesverteidigung sind grundsätzlich die selben wie sie jedem anderen Bundesminister im Rahmen seines jeweiligen Wirkungsbereiches auch zustehen.

Sollten die Anfragesteller aber mit dieser Frage die Zulässigkeit für die Ausarbeitung der in Rede stehende Studie an sich bezweifeln, so verweise ich auf die diesbezüglichen Ausführungen der Studie über die rechtsstaatliche Zulässigkeit und die ressortmäßige Zuständigkeit (S. 77 ff.).

- 6 -

Zu 30:

Die Bestimmung des Art. 79 Abs. 2 B-VG über den sogenannten inneren Einsatz des Bundesheeres findet im vorliegenden Fall keine Anwendung noch ergäbe sie irgendeinen Sinn.

Zu 31:

Die Arbeiten an der Studie wurden im Jahre 1986 begonnen und im Jahre 1987 abgeschlossen. Mit dem Gedenkjahr 1988 steht diese Studie in keinerlei Zusammenhang, zumal die Verbreitung von Teilen ihres Inhaltes ohne Zutun des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfolgte. Den Vorwurf, ich hätte das Bundesheer "als innenpolitischen Faktor ins Spiel" gebracht, weise ich daher als völlig unangebracht zurück.

Zu 32 und 33:

Da ich keine Fehlleistungen des Genannten erkennen kann, besteht für mich auch keinerlei Handlungsbedarf im Sinne der Fragestellung.

Zu 34:

Auch diese Frage entbehrt der sachlichen Grundlage, weil weder die Studie noch mein Verhalten im Ministerrat auf einhellige Ablehnung gestoßen sind. Ich sehe keine Veranlassung, meine bisherige Haltung in dieser Angelegenheit zu ändern.

25. Jänner 1989

